

**Ergänzende Bestimmungen der SWF
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVBWasserV) gültig ab 1. April 2007**

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1 Die SWF schließen den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergebietes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den SWF abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SWF unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWF auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschüsse -BKZ- (§ 9 Abs. 1 – 4 AVBWasserV)

Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem Preisblatt zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

3. Baukostenzuschüsse in Sonderfällen

In Sonderfällen (z. B. Zusatz- oder Reserveversorgung) können besondere Vereinbarungen über die Bemessung des BKZ getroffen werden, wobei die Art der Nutzung und die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses berücksichtigt werden.

4. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Anschluss.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Wasserverbrauchsanlagen, so können die SWF jedes dieser Gebäude – insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist – über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

4.2 Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses ist auf einem Formblatt der SWF zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan (mit rechnerischem und schriftlichem Teil) und bei Neubauten ein Untergeschossplan beizulegen, in dem die Leitungsführung eingetragen ist.

Die Kosten des Hausanschlusses ergeben sich aus dem Preisblatt zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

5. Wasserabgabe für Bau- und sonstige Zwecke (§ 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV)

5.1 Die Versorgung mit Wasser zu Bau- und sonstigen vorübergehenden Zwecken ist auf einem Formblatt der SWF zu beantragen.

5.2 Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den SWF oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust hat der Mieter vollen Einsatz zu leisten.

5.3 Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens zum Ende eines jeden Vierteljahres bei den SWF zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die SWF stets eine Kontrolle ausüben kann.

6. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebots oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

7.1 Für Wasserzähler mit Gewindeanschluss (Hauswasserzähler) sind bei Neuanlagen und bei Veränderungen bestehender Anlagen Wasserzählerbügel einzubauen.

Bei Zähleranlagen für Zähler mit Flanschenanschluss (Grosswasserzähler) sind die im Wasserversorgungsgebiet der SWF geltenden Bestimmungen zu beachten.

- 7.2 Bei Änderungen der Kundenanlage, bei Anschluss zusätzlicher oder bei Auswechslung vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserbehandlungsgeräte sind der Anschlussnehmer und der Kunde als Gesamt verantwortlich für das Vorhandensein und die sachgemäße Unterhaltung der zur Reinhaltung des Trinkwassers erforderlichen Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik.
- 7.3 Bei Materialien, Armaturen und Geräte, die nicht das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle besitzen, (z. B. DIN-DVGW oder GS-Zeichen) ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik gegenüber den SWF besonders nachzuweisen.
- 7.4 Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung (m³/h bzw. l/s) bereitgestellt werden, ist der Einbau eines Vorratsbehälters auf Kosten des Abnehmers erforderlich. Der Anschluss des Vorratsbehälters muss den technischen Regeln entsprechen, er ist vor dem Anschluss durch die SWF zu genehmigen.
- 7.5 Sprinkleranlagen dürfen an das Versorgungsnetz nur über einen Zwischenbehälter mit freiem Auslauf angeschlossen werden. Die Größe des Behälters richtet sich nach den Vorschriften des Sachversicherers.
8. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)
Die SWF setzen die Kundenanlage ohne Kostenberechnung in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrovrrichtung die Wasserzufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
9. Messeinrichtungen (§§ 18 Abs. 2 und 32 Abs. 7 AVBWasserV)
- 9.1 Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden vorübergehend entfernt bzw. wieder angebracht, trägt der Kunde hierfür alle Kosten.
Verfügt der Kunde über mehrere Abnahmestellen, ist bei zusammenhängendem Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch die Summe des Verbrauchs maßgebend.

Die Berechnung des Zuschlags erfolgt am Schluss des Kalenderjahres.
Der Progressionszuschlag wird nicht für Wohngebäude berechnet.
- Wohnungswasserzähler
- 10.2 In Wohngebäuden kann der Wasserverbrauch über SWF-Wohnungswasserzähler erfaßt werden, die auf einem besonderen Formblatt der SWF mit zusätzlichen Vertragsbestimmungen zu beantragen sind. Durch die Annahme des Antrags kommt ein Versorgungsvertrag mit dem Wohnungsinhaber nicht zustande; vielmehr bleibt Ziff. 1 EB unberührt.
- 10.2.0 Eine Verpflichtung der SWF zur Abrechnung mit den einzelnen Kunden besteht nicht
- 10.2.1 Der Antrag ist vom Hauseigentümer, bei Eigentumswohnungen von der Wohnungseigentümergeinschaft, vertreten durch den jeweiligen Verwalter, schriftlich bei den SWF einzureichen. Soll der Verbrauch mit einzelnen Wohnungseigentümern oder Mietern anstelle mit der Eigentumsverwaltung oder dem Hauseigentümer abgerechnet werden, ist grundsätzlich eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
- 10.2.2 Die SWF überprüfen nach Eingang des Antrags die Verbrauchsanlagen und die vorhandenen Wasserzähler des Abnehmers und entscheiden schriftlich über die Übernahme oder Ablehnung der Ablesung der Verbrauchsabrechnung.
- 10.2.3 Voraussetzung für die Übernahme sind getrennte Steigleitungen und eichfähige Wasserzähler für jede Wohnung. In Gebäuden mit Zentralheizung und zentraler Warmwasserversorgung oder sonstigen Entnahmestellen ist hierfür ein besonderer Wasserzähler erforderlich.
- 10.2.4 Vorhandene Wasserzähler, die den DIN-Vorschriften entsprechen und eichfähig sind, gehen entschädigungslos in das Eigentum der SWF über. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Prüfung der Wasserzähler wird von den SWF übernommen.

Soweit Wasserzähler vorhanden sind, die nicht den DIN-Vorschriften entsprechen und nicht eichfähig sind, ist der Hauseigentümer verpflichtet die Kosten für den Einbau von Zählern zu tragen, die den DIN-Vorschriften entsprechen und eichfähig sind.

Bei Neuanlagen müssen die Anschaffungskosten und die Kosten des Einbaus der Wasserzähler zu den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vom Hauseigentümer getragen werden.
- 10.2.5 Bei erstmaliger Übernahme werden die seitherigen Hauptwasserzähler in der Regel ausgebaut, können aber in besonderen Fällen für Kontrollzwecke belassen werden. Die Entscheidung hierfür treffen die SWF.
- 10.2.6 Schuldner für die Zahlung der gelieferten Wassermenge und für sonstige Kosten, die sich aus der Ablesung und Verbrauchsabrechnung der Wohnungswasserzähler ergeben, ist der Grundstückseigentümer, bei Eigentumswohnungen die Wohnungseigentümergeinschaft.

Antragsteller (Ziff. 10.2.1) und SWF sind berechtigt, drei Monate vor Ablauf eines regelmäßigen Ablesezeitraums die Vereinbarung über Ablesung und Abrechnung von Wohnungswasserzählern zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Rückziehung der Abbuchungsermächtigung können die SWF die Vereinbarung fristlos kündigen.
- 10.2.7 Die Stadtwerke können außer bei Rückziehung der Abbuchungsermächtigung auch aus sonstigen wichtigen Gründen den Auftrag für die Ablesung und Verbrauchsabrechnung der Wohnungswasserzähler ohne Einhaltung einer Frist zum Ablauf des nächsten regelmäßigen Ablesezeitraums gegenüber dem Antragsteller (10.2.1) schriftlich kündigen.

Endet die Ablesung und Abrechnung eines Wohnungswasserzählers z. B. durch Kündigung oder Rückziehung einer Abbuchungsermächtigung, wird von den SWF ein Hauptwasserzähler installiert, über den in der Folge der Wasserverbrauch ausschließlich abgerechnet wird.

Die Wohnungswasserzähler, soweit sie nicht Eigentum der SWF sind, werden wieder in das Eigentum des Anschlussnehmers ohne besondere Entschädigung zurückübertragen. Wohnungswasserzähler, die auf Kosten der SWF beschafft und installiert wurden, werden ausgebaut oder gegen Entschädigung in das Eigentum des Anschlussnehmers übertragen. Hierdurch entstehende Aufwendungen der SWF hat der Anschlussnehmer den SWF zu ersetzen. Die Kosten werden nach entstandenem Aufwand abgerechnet.

10.3 Der Grundpreis je Wohnungswasserzähler beträgt 60 % der jeweiligen Grundgebühr für einen Wasserzähler Nenngröße 5 m³.

11. Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV) und
Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

Die Kosten für den Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV) und Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV) ergeben sich aus dem Preisblatt zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

12. Sonstige Kosten

Die Sonstigen Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

13. Progressionszuschlag

Kunden, deren Jahresabnahme 6 000 m³ übersteigt, werden zusätzlich zum Wasserpreis gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser in der jeweils geltenden Fassung folgende Zuschläge berechnet:

0 – 6 000 m ³	0 %	15 001 – 25 000 m ³	4 %	35 001 – 45 000 m ³	8 %
6 001 – 15 000 m ³	2 %	25 001 – 35 000 m ³	6 %	mehr als 45 000 m ³	10 %

Der Zuschlag errechnet sich aus der Wassermenge, die den jährlichen Verbrauch von 6 000 m³ überschreitet.

14. Ablesung und Abrechnung

14.1 Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in 12monatlichen Zeitabständen. Die SWF erheben 2monatlich Abschlagszahlungen.

14.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Beträge.

14.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses, durch die Messeinrichtung erfasste Wasser, zu bezahlen.

14.4 Für Sonderablesungen außerhalb der üblichen Ablesezeiträume wird eine besondere Gebühr für den zusätzlichen Aufwand erhoben. Die Gebühr beträgt 300 % des jeweiligen monatlichen Grundpreises für einen Wasserzähler Nenngröße 5 m³.

15. Bereitstellungsentgelt für eigene Versorgungsanlagen

15.1 Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzenabdeckung oder für den Ersatzbezug dienen soll. Der Wasserabnehmer hat hierfür – neben dem Mengenpreis und dem Grundpreis für das bezogene Wasser gemäß „Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser“ der SWF – ein zusätzliches Bereitstellungsentgelt zu bezahlen.

15.2 Das Entgelt beträgt für die der eigenen Versorgungsanlage entnommenen Menge 20 % des jeweils geltenden Mengenpreises zuzüglich des 3-fachen Grundpreises der entsprechenden Nenngröße.

16. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

Den von den SWF angeforderten Beträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

17. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWF den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischer Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

18. Die SWF behalten sich bei Vorliegen besonderer Umstände vor, im Rahmen der AVBWasserV von Ergänzenden Bestimmungen abzuweichen.

19. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.